

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-030

Amtliche Mitteilung

06.05.2026

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und

Medizinische Informatik mit Praxissemester

des Fachbereichs Informatik

an der Fachhochschule Dortmund

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Regelstudienzeit	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferin und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7

§ 16	Mentoring und Studienstandsgespräche	7
§ 17	Betreuungsintensive Module	7
III.	Besondere Studieninhalte	8
§ 18	Schlüsselqualifikationen	8
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	8
IV.	Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20	Ziel und Form	8
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22	Durchführung von Prüfungen	9
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 24	Projektbezogene Arbeiten	9
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26	Hausarbeiten und Referate	10
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V.	Thesis und Kolloquium	10
§ 28	Thesis	10
§ 29	Zulassung zur Thesis	10
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 31	Abgabe der Thesis	11
§ 32	Kolloquium	11
§ 33	Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI.	Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse	11
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung	11
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 36	Zusatzmodule	12
§ 37	Bachelorurkunde	12
VII.	Schlussbestimmungen	12
§ 38	Datenschutz	12
§ 39	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	12
	A) Studiengang Medizinische Informatik (6 Semester)	14
	B) Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester (7 Semester)	17

II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;

Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen

Anlage 2: Kataloge der Wahlpflichtmodule Medizinische Informatik

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Medizinischen Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Medizinischen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Medizinischen Informatik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis einen Zeitaufwand von
 - 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik;
 - 6.300 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (2) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Studiengang Medizinische Informatik insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, im Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr im Studiengang Medizinische Informatik sowie Medizinische Informatik mit Praxissemester und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (3) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (5) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik ergeben sich aus **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge Medizinische Informatik.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - a. sechs Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik und
 - b. sieben Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 RahmenPO findet Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferin und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in dem Wahlpflichtbereich eine Modulprüfung aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Diese Ausnahme (genannt "stiller Rücktritt") ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Im 2. und 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten.
- (2) Das Mentoring und die Studienstandsgespräche sind in das Modul „Lern- und Arbeitstechniken“ integriert. Die Teilnahme ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und den Studienstandsgesprächen nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung

§ 17 Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester sind besonders betreuungsintensive Module in den Themenbereichen Einführung in die Informatik und Mathematik für die Medizinische Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß Anlage 1 sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im fünften Semester (bzw. wahlweise im sechsten Semester im Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester) zur Verfügung.
- (2) Im siebensemestrigen Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester ist wahlweise ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester integriert. Das Praxissemester bzw. Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. ein nicht bestandenenes Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester (AuslandsO) sowie eine Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer, einer projektbezogenen Arbeit (§ 24) mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder Hausarbeiten und Referate (§ 26). Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende

Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.

- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen, insbesondere Anwesenheitspflichten, Mindestanzahlen an ECTS-Leistungspunkten aus den Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters und bestandene Modulprüfungen, ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil, der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte, 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Medizinischen Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. Die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 3. im sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit den Modulprüfungen des vierten bis fünften Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat bzw. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester mit den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat;
 4. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester das Praxissemester bzw. Auslandsstudiensemester bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis.

- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 8 Wochen und höchstens 12 Wochen.

- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Prüfungskandidat*in nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen mit Ausnahme einer der folgenden Prüfungsleistungen bestanden sind: Entweder eine Wahlpflichtprüfungsleistung des Wahlpflichtthemenbereichs Informatik (des 6. Fachsemesters, s. Anlage 1) oder die beiden Seminare (Methodik und/oder Inhalt).
- (3) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (4) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.SC.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 38 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. September 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 58 vom 24.09.2025), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/27 ihr Studium im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2031 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2027/28,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2028/29,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2029,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2029/30,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2030,
- Prüfungen des 7. Fachsemester im Wintersemester 2030/2031.

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2031 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt basierend auf einer Äquivalenzliste von Amts wegen. Die dafür notwendige Äquivalenzliste wird vom Prüfungsausschuss erstellt. Zudem können nicht äquivalente aber anrechenbare Prüfungsleistungen per Antragsverfahren vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2026/27.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2031 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule
- (7) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 19.03.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2026.

Dortmund, den 30.04.2026

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

																		Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Seminar (Methodik): Anwesenheit 80%			
45182	Seminar (Inhalt)	Pf	2S	MP								2	2.5				2	2.5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheit 80%		
	Projekte	Pf	-																		
45194	Projektarbeit	Pf	-	MP								-	5	-	5	-		10	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: bestandene Prüfung „Programmierskurs“ und 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.		
45195	Medizinisches Softwareprojekt	Pf	-	MP								-	7.5				-	7.5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: bestandene Prüfung „Programmierskurs“ und 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.		
	Wahlpflichtbereich	Wpf																			
46290	Wahlpflichtmodul 5. Semester gültig für MI (1 noch nicht gewähltes Wpf aus dem Katalog)	Wpf	-	MP								4	5				4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.		
	Wahlpflichtmodul 6. Semester gültig für MI (2 noch nicht gewählte Wpf aus dem Katalog)	Wpf	-	MP										8	10		8	10	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3.		
	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium, 3 CP)	Pf																			
103	Bachelorarbeit	Pf	-	MP													-	15	-	15	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
	incl. Kolloquium, 3 CP																				Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32

Summen:					25	28	27	33	24	30	24	30	14	30	8	30	122	180	
----------------	--	--	--	--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	----	-----	-----	--

B) Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester (7 Semester)

Nummer	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester														Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
					1		2		3		4		5		6		7		SWS	CP	
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
Informatik																					
	Grundlagen der Informatik	Pf																			
41011	Algorithmen und Programmierung	Pf	2V/1Ü/2P	MP	5	5												5	5		
41012	Algorithmen und Programmierung – Projektwoche	Pf	2Pr	MP	2	2.5												2	2.5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheitspflicht 80%	
42012	Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen	Pf	2V/1Ü/2P	MP		5	5											5	5		
42013	Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen – Projektwoche	Pf	2Pr	MP		2	2.5											2	2.5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheitspflicht 80%	
42041	Theoretische Informatik	Pf	2V/2Ü	MP		4	5											4	5		
42021	Programmierkurs Anwendungsentwicklung	Pf	2V/2P	MP			4	5										4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Bestandene Prüfungen „Algorithmen und Programmierung – Projektwoche“ und „Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen – Projektwoche“	
	Angewandte Informatik	Pf																			
43052	Datenbanken	Pf	3V/1Ü/1P	MP	5	5												5	5		
43431	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	Pf	2V/1Ü/2P	MP		4	5											4	5		
46898	Web-Technologien	Pf	2V/2Ü	MP			4	5										4	5		
43051	Softwaretechnik 1	Pf	2V/1Ü/2P	MP			4	5										4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheit 80% in den Praktika	
44421	Softwaretechnik 2	Pf	2V/1Ü/2P	MP				4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Bestandene Prüfungen „Algorithmen und Programmierung – Projektwoche“, „Objektorientierte Programmierung und Datenstrukturen – Projektwoche“ und 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester, Anwesenheit 80% in den Praktika	
46832	Kommunikations- und Rechnernetze	Pf	2V/1Ü/2P	MP				4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester	
46834	Künstliche Intelligenz	Pf	2V/1Ü/2P	MP				4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester	
Mathematik																					
	Mathematik für Medizinische Informatik	Pf																			
41064	Mathematik für Informatik 1	Pf	2V/2Ü	MP	4	5												4	5		
41063	Mathematik für Informatik 2	Pf	2V/2Ü	MP		4	5											4	5		
42073	Mathematik für Informatik 3	Pf	2V/2Ü	MP		4	5											4	5		
43075	Mathematik für Informatik 4 (MI)	Pf	2V/2P	MP				4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester	
Medizinische Informatik																					

Grundlagen der Medizinischen Informatik		Pf																				
42412	Medizinische Grundlagen	Pf	4V/1Ü	MP	5	5														5	5	
42401	Grundlagen der Medizinischen Informatik	Pf	3V/1Ü	MP			4	5												4	5	
Informatik in der Gesundheitsversorgung		Pf																				
44441	Informationssysteme im Gesundheitswesen	Pf	2V/2Ü	MP				4	5											4	5	
45442	Telematik und Telemedizin	Pf	3V/1P	MP				4	5											4	5	
46813	Informationssicherheit für die Medizin	Pf	2V/2Ü	MP						4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester
Informatik in der Medizintechnik		Pf																				
43451	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	Pf	2V/2P	MP				4	5											4	5	
43453	Visualisierung und Interaktion für die Medizin	Pf	3V/1P	MP						4	5									4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester
44452	Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin	Pf	3V/1P	MP							4	5								4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
Persönlichkeitsentwicklung																						
Überfachliche Qualifikationen		Pf																				
41102	Technisches Englisch	Pf	2SV	MP	2	2.5														2	2.5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: Anwesenheit 80%
411031	Lern- u. Arbeitstechniken / Studium Generale / Mentoring (bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken und Mentoring oder Studium Generale und Mentoring)	Pf	2SV	MP	2	2.5														2	2.5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Lern- und Arbeitstechniken oder eine Veranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Veranstaltungen). Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/ Studienstandgespräch gemäß § 16.
411031	Lern- u. Arbeitstechniken/Mentoring	Pf	-	-																-	-	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Lern- und Arbeitstechniken: Anwesenheit 80%
411031	Studium Generale/Mentoring	Pf	-	-																-	-	
45201	Informatik und Gesellschaft	Pf	2SV	MP							2	2.5								2	2.5	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird dieses Modul nicht berücksichtigt. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
Bachelorseminar		Pf																				
45181	Seminar (Methodik) oder Präsentationstechnik oder Studium Generale	Pf	2S	MP							2	2.5								2	2.5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2. Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Veranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Veranstaltungen). Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung Seminar (Methodik): Anwesenheit 80%
45182	Seminar (Inhalt)	Pf	2S	MP							2	2.5								2	2.5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der

																			Semester 1 und 2, Anwesenheit 80%			
	Projekte	Pf	-																			
45194	Projektarbeit	Pf	-	MP								-	5				-	5	-	10	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: bestandene Prüfung „Programmierskurs“ und 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
45195	Medizinisches Softwareprojekt	Pf	-	MP								-	7.5						-	7.5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: bestandene Prüfung „Programmierskurs“ und 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
	Wahlpflichtbereich	WPf																				
46290	Wahlpflichtmodul 5. Semester gültig für MI (1 noch nicht gewähltes WPf aus dem Katalog)	Wpf	-	MP								4	5						4	5	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.	
	Wahlpflichtmodul 7. Semester gültig für MI (2 noch nicht gewählte WPf aus dem Katalog)	Wpf	-	MP											8	10		8	10	10	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3.	
	Praxis- oder Auslandsstudiensemester	Pf																	-	30		
Neue Modulnummer	Auslandsstudiensemester	Pf		MP										-	30						Zulassungsvoraussetzung: 110 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4, davon 90 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3	
107	Praxisstudiensemester	Pf		MP										-	30						Zulassungsvoraussetzung: 110 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4, davon 90 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3	
103	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium, 3 CP)	Pf																				
	Bachelorarbeit	Pf	-	MP														-	15	-	15	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
	incl. Kolloquium, 3 CP																				Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32	
Summen:					25	28	27	33	24	30	24	30	14	30	0	60	8	30	122	210		

Anlage 2

Katalog der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik

Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	CP	Voraussetzungen
46901	Adaptive Systeme	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46817	Angewandte Logiken	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46104	Ausgewählte Aspekte der Informatik 1 (Katalog Medizinische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
46105	Ausgewählte Aspekte der Informatik 2 (Katalog Medizinische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
46106	Ausgewählte Aspekte der Informatik 3 (Katalog Medizinische Informatik)	Wpf	4SV	MP	5	
41101	BWL	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46808	Componentware	Wpf	4SV	MP	5	
46809	Computergraphik	Wpf	3SV/1P	MP	5	
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46818	Datenethik und digitale Verantwortung	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46812	Datenbanken 2	Wpf	2V/2P	MP	5	
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46909	Informations- und Business Performance Management	Wpf	2V/2P	MP	5	
46871	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46905	IT-Servicemanagement	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46912	Kooperative Systeme	Wpf	4SV	MP	5	
43081	Mensch Computer Interaktion	Wpf	4SV	MP	5	
46847	Mobile App Engineering	Wpf	2V/2P	MP	5	
46892	Moderne Datenbanken	Wpf	2V/2P	MP	5	
46840	Numerische Algorithmen	Wpf	4SV	MP	5	
43022	Programmierkurs 2	Wpf	2V/2P	MP	5	
46888	Prozessmanagement und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	Wpf	2V/2Ü	MP	5	
46855	Robotik	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	Wpf	2V/2P	MP	5	
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	5	
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	Wpf	2SV/2P	MP	5	
46991	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46992	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8
46993	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs	Wpf	-	MP	5	Anrechnung gemäß § 8